

Vorsorgevollmacht wichtiger als Testament

80 Zuhörer „sprengen“ Kapazität im Torbräustüberl – Volltreffer des Seniorenbeirats



Überwältigend war das Interesse am Vortrag mit Professor Dr. Volker Thieler, der vom Seniorenbeirat veranstaltet wurde

(Fotos: re)

Moosburg. „Wir haben keine Stühle mehr. Nehmt die Klappstühle aus dem Freien“, hieß es am Donnerstag Nachmittag im Torbräustüberl. Der Andrang zum Vortrag des prominenten Münchner Rechtsanwalts, Professor Dr. Volker Thieler, zum Thema „Betreuungsrecht, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung“ war gigantisch. Rund 80 Besucher hörten bei der Veranstaltung des Seniorenbeirats, dass die Vorsorgevollmacht wichtiger als das Testament ist.

Vom großen Andrang war dann auch Vorsitzender Josef Wiesheu vom Seniorenbeirat begeistert. Er stellte Volker Thieler vor, Rechtsanwalt in München, Vorstandsvorsitzender der Kester-Haeusler-Stiftung und Honorarprofessor an der Fachhochschule Anhalt in Bernburg.

Dr. Thieler trug eingangs furchtbare Beispiele von Erbschleicherei vor und riet: „Schreiben sie ins Testament, wenn sich die Erben streiten, werden sie enterbt“. Er informierte über die Rechtslage: Nach deutschem

Recht hat jeder Deutsche ab dem 18. Lebensjahr nur noch alleine seine Rechten und Pflichten wahrzunehmen. Einen gesetzlichen Stellvertreter gibt es nicht. Weder Ehegatte noch Eltern, Geschwister oder ein Lebenspartner haben im Normalfall, aber auch im Notfall, eine gesetzliche Vollmacht. Soweit jemand nicht mehr in der Lage ist, aus gesundheitlichen Gründen seine Angelegenheiten zu regeln, erhält er vom Gericht einen Betreuer, meist für die Bereiche Aufenthalt, Vermögen und ärztliche Versorgung. Einen Automatismus, das dies per se Kinder, Ehepartner oder Geschwister sind, gibt es nicht. Betreuer könne jeder werden, eine Ausbildung gebe es genausowenig wie ein Berufsbild Betreuer. Der Rechtsanwalt warnte: „Der Betreuer ist zuständig für Vermögen, Aufenthalt und ärztliche Versorgung und hat unglaublich viele Rechte.“

Es gebe zwei Möglichkeiten, das Risiko, in die Hände eines schlechten Betreuers zu gelangen, zu verhindern: Erstens die Betreuungsverfügung. In einer Betreuungsverfügung, für die man nicht geschäftsfähig sein muss, kann man anordnen, wer der künftige Betreuer werden soll. Zweitens die Vorsorgevollmacht. Durch eine Vorsorgevollmacht, für die man geschäftsfähig sein muss, kann man das gesamte gerichtliche Betreuungsverfahren ausschalten und eine Per-

son des Vertrauens oder mehrere Personen für die wichtigen Bereiche Vermögen, Gesundheit und Aufenthalts-sorge bestimmen.

Soweit eine ordnungsgemäße Vorsorgevollmacht verfasst wurde, kann man an sich die Entscheidung der ärztlichen Versorgung dem Bevollmächtigten überlassen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Patientenverfügung, in der man Anweisungen geben kann für den Fall, dass der Sterbevorgang unwiderruflich eingesetzt hat und man dann gewisse Behandlungsmethoden nicht mehr wünscht.

Rechtsanwalt Thieler betonte zur Vorsorgevollmacht: „Schreiben sie hier unbedingt alles rein. Die Vorsorgevollmacht muss auch nur einmal gemacht werden.“ Er warnte: „Es geistern viele falsche Formulare umher. Das Formular ist nur richtig, wenn es sofort wirksam ist.“ Die Vorsorgevollmacht könne auch bei einem Arzt oder Anwalt hinterlegt werden. Der Experte empfahl, einen Arzt hinzuzuziehen, „der gegen eine geringe Gebühr bestätigt, dass Sie geschäftsfähig sind“.

Rechtsanwaltskollege Wolfgang Böh informierte zur Patientenverfügung. Darin könne man auch niederlegen, dass man so lange und so gut wie nur möglich gepflegt werden möchte. Man könne auch Wunsch-Ärzte aufführen.

-re-